

## BGE 4 I 583

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_4\\_I\\_583](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_583)

FR: ATF 4 I 583

IT: DTF 4 I 583

### Volltext

106. Urtheil vom 13. Dezember 1878 in Sachen Sutter gegen die schweizerische Centralbahngesellschaft. A. Durch Urtheil vom 5. September 1878 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt die auf das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen gestützte Klage der Wittve Sutter abgewiesen. Dieses Urtheil wurde gleichen Tages dem Vertreter der Klägerin eröffnet. B. Am 14. Oktober d. J. erklärte Wittve Sutter gegen dieses Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie behauptete, erst am 28. September d. J. von ihrem armenrechtlichen Anwalte von demselben Kenntniß erhalten zu haben, so daß sie nicht in der Lage gewesen sei, innerhalb 20 Tagen vom 5. September d. J. an die Berufung zu ergreifen. C. Die Centralbahngesellschaft trug, gestützt darauf, daß das appellationsgerichtliche Urtheil dem Vertreter der Klägerin, resp.

beiden Parteien, am 5. September d. J. eröffnet worden sei, darauf an, daß die Beschwerde als unzulässig erklärt werde. Dagegen erklärte Beklagte sich damit einverstanden, daß die Vorfrage über Zulässigkeit der Appellation ohne Vorstand der Parteien vom Gerichte entschieden werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann in Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, unter gewissen, im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen, welche hier zutreffen würden, innerhalb der peremptorischen Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an, der Weiterzug des kantonalen letztinstanzlichen Haupturtheils an das Bundesgericht erklärt werden. 2. Ueber den Zeitpunkt, in welchem das kantonale Urtheil den Parteien als eröffnet gelten soll, beziehungsweise über die Form dieser Eröffnung enthält die Bundesgesetzgebung keine Bestimmungen, sondern überläßt dieselben der kantonalen Gesetzgebung, und nun schreibt die baselsche Civilprozeßordnung in Art. 163 bis 165 und 240 vor, daß ein appellationsgerichtliches Urtheil dann als den Parteien mitgetheilt zu betrachten sei, wenn sie oder ihre Vertreter zu der Sitzung, in welcher die Publikation erfolgte, vorgeladen worden seien. Eine schriftliche Mittheilung der Urtheile an die Parteien ist nirgends vorgeschrieben, sondern es läuft z. B. auch die Frist zur Appellation gegen civilgerichtliche Urtheile von der mündlichen Publikation derselben an. (§ 222 ibidem.) 3. Unter diesen Umständen muß aber, da unbestrittenermaßen der Vertreter der Klägerin nicht nur zu der Urtheilseröffnung auf dem 5. September d. J. gehörig vorgeladen worden, sondern auch bei derselben erschienen ist, die Weiterziehung des kantonalen Urtheils an das Bundesgericht als verwirkt angesehen werden, indem der Umstand, daß der Anwalt der Klägerin letzterer von dem Urtheile keine Kenntniß gegeben hat, keineswegs dazu führen kann, den Anfang der in Art. 30 des Bundesgesetzes festgesetzten peremptorischen Frist von zwanzig Tagen zu verschieben. 4. Da Klägerin erwiesenermaßen zu arm ist, um die Prozeßkosten zu bestreiten und auch schon vor den kantonalen Gerichten das Armenrecht genossen hat, so ist in gleicher Weise auch hierorts von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Art. 27 des

Bundesgesetz vom 22. November 1850.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung des Urtheils des baselschen Appellationsgerichtes vom 5. September d. J. an das Bundesgericht findet wegen Verspätung nicht statt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.